Friedens-Traktat mit Frankreich.

Vom 9ten Juli 1807.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, beide von gleichem Verlangen beseelt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben zu diesem Vehuf zu Ihren Vevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Feldmarschall Grafen von Kaltreuth, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Golz, Königlichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten, auch bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, Ritter des rothen Adlerordens; und Se, Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, den Herrn Karl Moriz Talleprand, Prinzen von Benevent, Kaiserl. Ober-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, und des St. Hubert-Ordens.

Diese sind, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es foll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an, vollkommner Friede und Freundschaft senn, zwischen Sr. Majeskät dem König von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien,

Art. 2. Der Theil bes herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Priegnis, die Udermark, die Mittels und Neumark Brandenburg, mit Aufchluß des Kottbuffer Kreises in der Niederlausit;

das Horzogthum Pommern;

Dber, Rieder, und Neuschlesien mit der Grafschaft Glat

der Theil des Negdistrifts, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl gelegen, imgleichen einer von Schneidemühl über Waldau der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt;

Vommerellen:

die Insel der Rogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel im Westen von Altpreußen und im Norden des Rulmischen Kreises;

Ermeland und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den I sten Januar 1772. war, sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Pläten Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnit, Reise, Brieg, Kosel und Glat, und überhaupt alle Pläte, Zitadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder, in dem Zustande, worin die benannten Pläte, Zitadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschen und Schwierkorzy, sollen gleichfalls Sr. Majestät dem Rönige von Preußen restituirt werden.

- Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sizilien, Joseph Napoleon, und Se, Maj. den König von Holland, Louis Napoleon.
- Art. 4. Se. Maj. der Rönig von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Besitzlichen der Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, seh es durch die Ronföderationsakte, oder durch die nachmalige Beitrittstraktaten, erhalten haben.
- Gedachte Se. Majestät verspricht, diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenannten Konföderation werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintritts-Aften ertheilt werden wird, anzuerkennen.
- Art. 5. Der gegenwärtige Friedens, und Freundschaftstraktat gilt als solcher zugleich für Se. Maj. den König beider Sizilien Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und für die Souveraine des Rheinbundes, die Alliirte Sr. Maj. des Kaisers Napoleon.
- Art. 6. Se, Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Raiserl. Hoheit den Prinzen hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.
- Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainität, an die Könige, Großherzoge, Herzoge, oder Fürsten, welche Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrasthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, und ebenmäßig alle Verritorien und Theile von Verritorien, von welcher

Art sie senn mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jeder Art welche Se. Majestät der König von Preußen unter irgend einem Sitel zwischen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges besessen hat.

- Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus den Provinzen bestehen; welche Se. Maj. der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jett im Besit Sr. Majestät des Kaisers Rapoleon sind.
- Art. 9. Die Einrichtung; welche Se. Maj. der Raiser Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Besitztand, welcher daraus für die Souveraine entsteht, zu deren Vortheil jenes geschehen wird, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als ob solche schon ausgesührt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wäre.
- Ark. 10. Se. Majestät der König von Preußen entsagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jezigen und künstigen Anspruche, den Sie machen könnten:
- 1) auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwischen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf sonstige abgetretene Gebiete außer den im 7ten Artifel bezeichneten.
- 2) Auf diesenigen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, welche sich auf dem rechten Elde Ufer befinden.

Gegenseitig sind und bleiben alle jezigen und kunstigen Ansprüche der zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie diese dem gegenwärtigen Traktat zufolge sein werden, für immer erloschen.

- Art. 11. Alle Verträge, Conventionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwischen Preußen und irgend einem der auf dem linken Eld-Ufer gelegenen Staaten abgeschlossen, und durch den jezigen Krieg nicht aufgelöst sehn möchten, werden ohne Wirkung bleiben, und als nichtig und ungeschehen angesehen werden.
- Art. 12. Se. Majestät der König von Preußen tritt, mit aller Proprietät und Souverainität, an Se. Majestät den König von Sachsen den Kottbusser Kreis in der Niederlausit ab.
- Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten, und nach dem Isten Januar 1772. in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern. und der Neumark, und nordwärts

sowohl des Rulmer Rreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht. Diese Länder, nebst der Stadt und Festung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschten und Schwierkorzy, sollen ferner mit aller Proprierät und Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen besessen werden.

Art. 14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Maj. der König von Preußen, durch obigen 13. Art. Berzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18. weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souverainität, von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Barschau, besessen, und durch Konstitutionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Bölker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Rommunikation zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Se. Maj. der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruhepläße werden durch eine zwischen obbenannten Majestäten, unter Frankreichs Vermittelung, besonders abgeschlossene Konvention bestimmt werden.

Art. 17. Die Schiffahrt auf der Nege und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel, bleibt gegenseitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um, so viel als möglich, natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem herzogthum Warschau festzuseten, soll auf immer mit dem russischen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen russischen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches sich von dem Bug bis zur Mündung der Lossosna erstreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalweg dieses Flusses folgt, dem Thalweg der Vobra bis zu seiner Mündung, und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Surat, weiter von der Lissa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzeck, die bei dem selben Dorfe entspringt, längs der Nurzeck bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dein Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen russischen Grenze.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, soll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellt, und unter dem Schuß Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachsen, nach den Gesetzen regiert werden, die sie zu der Zeit hatte, als sie aushörte, sich selbst zu regieren.

- Art. 20. Weder Se. Majestät. der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig, können die Schisfahrt auf der Weichsel durch irgend ein Verbot hindern, noch solche durch Einführung eines Zolls, Rechts, oder einer Abgabe, von welcher Art sie auch immer senn möge, erschweren.
- Art. 21. Die Stadt, der hafen und das Territorium von Danzig follen, so lange der jetige Seekrieg dauert, dem handel und der Schiffahrt der Engländer verschlossen seyn.
- Art. 22. Rein Individuum, von welcher Rlasse und welchem Stande es immer sev, welches seinen Wohnort und sein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Majestät der König von Preußen aber ferner noch besitzen, soll so wenig als ein solches Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warschau oder in dem mit Ausland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußischen aber liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonst Einfünste von irgend einer Art hat, in seiner Person, seinen Güter, Renten, Pensionen und Einfünsten jeder Art, in seinem Range, seinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politisch oder militairisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.
- Art. 23. Ebenmäßig soll fein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern ist, die vor dem Isten Januar 1772. zu Preußen gehörten und Sr. Majestät des Königs von Preußen nach dem Inhalt des vorstehenden 22. Artifels restituirt werden, und besonders kein Individuum weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Wassen geführt, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünsten jeder Art, in seinem Nange und seinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen gesucht an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges.
- Art, 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, sallen den neuen Besitzern zur Last und werden durch diese erfüllt ohne Ausnahme, Beschränkung, oder irgend einen Vorbehalt.
- Art. 25 Die Fonds und Rapitalien, welche entweder Privatpersonen, oder öffentlichen Religionse, Civile und Militaire Anstalten in den Ländern, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Berzicht thun, angehören, und die entweder bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen untergebracht sind, können weder konsiszirt, noch kann auf solche

Beschlag gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Rapitalien, und genießen solche ferner, so wie auch die jest oder künstig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligationen. Seen so wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur Preußischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Berzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthums-Titel, Dokumente, und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien. Domainen und Güter Bezug haben, welche Se. Majestät ver Rönig von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Berzicht thun, wie auch die Karten und Plane befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in befagten. Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechselung, der Ratisisationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Rommisfarien Sr. Majestät des Raisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder, an der linken Seite der Elbe betressen, und an die Rommissarien Sr. Maj. des Raisers aller Reußen, Sr. Maj. des Königs von Sachsen. und der Stadt Danzig, diejenigen, welche die Länder betressen, in deren Besitz besagte Raiserl. und Königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen des künstigen Definitivfriedens-Traktats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen, für die Schiffahrt und den Handel Englands verschlossen seyn.

Reine Expedition findet statt aus den Preußischen Safen nach den britischen Inseln, und eben so wenig wird ein Schiff aus England oder deffen Colonien in befagte Bafen eingelassen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Convention abgeschlossen werden, sowohl Behufs der Regulirung alles dessen, was sich auf die Art und Beise, so wie auf die Termine zur Räumung der Sr. Maj. dem König von Preußen zu restituirenden Pläte bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betressen, die gleichfalls restituirt werden sollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen, ohne Auswechselung, und in Maffe, zurüdgegeben, sobald es immer möglich ist.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat foll durch Se. Maj. den König von Preußen und durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien ratifizirt, und die Natifikationen desselben sollen zu Königsberg in Zeit von sechs Tagen, von der Unterzeichnung aus gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Tilfit den neunten July Ein taufend acht hundert und sieben.

- (L.S.) Der Feldmarschall Graf Kalkreuth.
- (L.S.) August Graf von Gols.
- (L.S.) Carl Morit Talleyrand, Prinz von Benevent.